



IM NAMEN DES VOLKES

EB 29.6.06

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 11. Zivilkammer, erläßt durch Richter am Landgericht Weder als Einzelrichter

in Sachen

Rainer H. [REDACTED] Frankfurt a. M.

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Coutandin & Strba, Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt a. M.
- rk 291/05G01 -

gegen

Nürnberger Lebensversicherungs AG, vertreten durch den Vorstand, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stulle, Pöll, Wagner, Ostendstr. 196, 90482 Nürnberg
- 05/01946 -

wegen Fortführung der Dynamik

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2006 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die im Versicherungsvertrag vom 23.04.1990 - Versicherungsnummer [REDACTED] - vereinbarte jährliche Erhöhung ab dem 01.05.2005 weiter zu gewähren.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 361,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 28.10.2005 zu zahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits; der Kläger trägt jedoch die Kosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluß:

Der Streitwert wird auf 9.400,64 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Fortführung der Dynamik aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Mit Wirkung ab dem 01.05. [REDACTED] schloß der Kläger auf Vermittlung des Versicherungsmaklerbüros [REDACTED] bei der Beklagten einen Lebensversicherungsvertrag mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unter der Vertragsnummer L [REDACTED] ab. Vereinbart war eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Besonderen Bedingungen Nr. 416 hierfür enthalten folgende Regelung:

"§ 5

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
- (4) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erlischt das Recht auf Erhöhungen, wenn der Versicherte ganz oder teilweise berufs- bzw. dienstunfähig geworden ist."

Wegen des Vertragsinhaltes wird im übrigen auf die Anlagen Bezug genommen. Der Kläger nahm aufgrund einer Erkrankung die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vom 08.04.2004 bis zum 01.03.2005 in Anspruch. Die Beklagte weigert sich trotz einer Aufforderung durch die Klägervertreter unter Berufung auf § 5 (1) der Bedingungen Nr. 416, dem Kläger ab dem 01.05.2005 weitere Erhöhungsmöglichkeiten einzuräumen.

Mit seiner am 27.10.2005 zugestellten Klage begehrt der Kläger die Wiedereinräumung der Erhöhungsmöglichkeit. Er beruft sich darauf, daß nach § 5 der Besonderen Versicherungsbedingungen Nr. 416 die Dynamik nur während der Dauer der Berufsunfähigkeit ausgesetzt werde; sei der Zustand der Berufsunfähigkeit beendet, dann beginne die Dynamik wieder zu laufen. Wegen seiner beruflichen Selbständigkeit sei die Vereinbarung einer Dynamik in der Berufsunfähigkeitsversicherung von Bedeutung. Die Fortführung der Dynamik sei auch bei anderen Versicherungsunternehmen üblich. Im übrigen gehe eine unklar formulierte Versicherungsbedingung zu Lasten der Beklagten.

Der Kläger beantragt daher:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die im Versicherungsvertrag vom 04.1990 Versicherungsnummer [REDACTED] vereinbarte jährliche Erhöhung ab dem 01.05.05 weiter zu gewähren.
2. Die Beklagte wird verpflichtet an den Kläger 361,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, daß der Kläger nach der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung keine Berechtigung mehr habe, eine dynamische Fortführung des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages zu verlangen. Das Wort "ausgesetzt" in der Überschrift des § 5 der Besonderen Versicherungsbedingungen Nr. 416 bedeute, daß - auch im Hinblick auf die anderen Regelungen dieses Paragraphen - ab einem gewissen Zeitpunkt und unter festgelegten Bedingungen keine Erhöhungen des Versicherungsvertrages seitens des Versicherungsnehmers erwartet werden könnten. Die Regelung in § 5 (4) der besonderen Versicherungsbedingungen Nr. 416 benachteilige den Kläger weder unangemessen noch sei sie unklar.

Das ursprünglich angerufene Landgericht Frankfurt am Main hat sich mit Beschluß vom 16.02.2006 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das Landgericht Nürnberg-Fürth verwiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 30.03.2006 der [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED] Schaumburger Str. 48, 65936 Frankfurt a. M. den Streit verkündet; sie ist dem Rechtsstreit nicht beigetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger kann von der Beklagten die Fortsetzung der Dynamik verlangen, da die von der Beklagten verwendeten Versicherungsbedingungen unklar sind und daher die dem Kläger günstige Auslegung zugrunde zu legen ist.

1. § 5 der Besonderen Versicherungsbedingungen Nr. 416 kann bei der gebotenen Auslegung aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers, der die Bedingungen sorgfältig durchliest und sich um ihr Verständnis bemüht, sowohl in dem Sinne verstanden werden, den ihm der Kläger beimißt, als auch in dem von der Beklagten vertretenen Sinne.

Für die von der Beklagten vertretene Auslegung spricht zum einen das Wort "erlischt" in § 5 (4). Dieses Wort bezeichnet im allgemeinen wie im juristischen Sprachgebrauch den grundsätzlich endgültigen Wegfall eines Rechtes oder einer Gestaltungsmöglichkeit, nicht lediglich den zeitweiligen Ausschluß. Dies zeigt auch die Regelung in § 5 (3), wo für einen anderen Fall des Erlöschens ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Erhöhungsmöglichkeit mit Zustimmung der Beklagten neu begründet werden könne. Darüber hinaus ist es - auch aus der Sicht des Versicherungsnehmers - nachvollziehbar, daß eine Versicherungsgesellschaft eine weitere Erhöhung der Leistungen (wenn auch unter gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge) ohne Gesundheitsprüfung nicht mehr ermöglichen will, wenn der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer schon einmal so erkrankt war, daß er zu mindestens 50 % nicht mehr in der Lage war, seinem Beruf nachzugehen.

Andererseits wird der Inhalt von § 5 durch die Überschrift geprägt, die üblicherweise den Kern der in einem Paragraphen getroffenen Regelung zusammenfassend wiedergibt und daher für die Auslegung von besonderer Bedeutung ist. Diese Überschrift ("Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?") verweist mit der Verwendung des Wortes "aussetzen" auf eine vorübergehende Nichtanwendung, nicht jedoch auf einen endgültigen Wegfall der Erhöhungsmöglichkeit. Einen Fall der Aussetzung, also des zeitweiligen Wegfalls, der unter bestimmten Voraussetzungen von selbst endet, enthält § 5 allerdings überhaupt

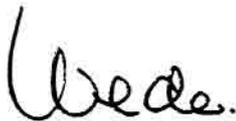
nicht; die Regelung in § 5 (3) kommt dem Begriff der "Aussetzung" der Erhöhung noch am nächsten, indem sie anordnet, daß eine erloschene Erhöhungsmöglichkeit im angesprochenen Fall, wenn auch mit Zustimmung der Beklagten, wieder neu begründet werden könne. Da aber anzunehmen ist, daß die Überschrift einer Regelung deren tatsächlichen Inhalt zutreffend bezeichnet, liegt es - gerade aus der Sicht eines Versicherungsnehmers - nahe, daß die in § 5 genannten Fälle sämtlich solche der Aussetzung sind, also keinen endgültigen Ausschluß des Erhöhungsrechts darstellen, sondern nur eine zeitweilige Unterbrechung. Vor diesem Hintergrund kann der letzte Halbsatz von § 5 (3) ein zusätzliches Zustimmungserfordernis aufstellen, während im Fall des § 5 (4) die Erhöhungsmöglichkeit nach Wegfall der Berufsunfähigkeit automatisch wieder einsetzen soll. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Erhöhungsmöglichkeit im Hinblick auf die üblicherweise lange Vertragsdauer und den Sicherungszweck des Vertrages die Steigerung der Lebenshaltungskosten auffangen soll, auch wenn möglicherweise gleich am Anfang der Vertragslaufzeit für eine kurze Dauer Berufsunfähigkeit aus einem Grund eintreten kann, der das Risiko weder für die Lebens- noch für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in Zukunft erhöhen muß.

Sollte nicht dieser Auslegung von vorneherein der Vorzug zu geben sein, wären jedenfalls beide Auslegungen sinnvoll und möglich, so daß die Beklagte als Verwenderin die für sie ungünstigere Auslegung gegen sich gelten lassen muß.

Offen bleibt kann, ob die Klausel in dem von der Beklagten vertretenen Sinne überraschend und daher unwirksam wäre; es kann fraglich sein, ob ein Versicherungsnehmer unter der Überschrift "Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?" die Anordnung des endgültigen Erlöschens erwarten kann.

2. Da die Beklagte das Verlangen des Klägers zu unrecht zurückgewiesen hat, hat sie als Schadensersatz die dem Kläger für die außergerichtliche Geltendmachung seines Anspruchs entstandenen Anwaltsgebühren zu erstatten, soweit sie nicht auf die Kosten des Rechtsstreits angerechnet werden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 281 Abs. 3 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Weder
Richter am
Landgericht